

Infrastrukturen für den
Leaving Care Prozess gestalten:
Acht kommunale Baustellen





Die wichtigsten Neuerungen, aus dem KJSG mit Blick auf das Leaving Care, sind:²

- ▶ Die Verbindlichkeit der Hilfe wird erhöht, indem junge Volljährige nach § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nun einen verbindlichen Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige haben.
- ▶ Die Kostenheranziehung der jungen Menschen aus ihrem aktuellen Einkommen wird nach § 94 Abs. 6 SGB VIII reduziert; die Heranziehung der jungen Menschen aus ihrem Vermögen entfällt nach § 92 Abs. 1a SGB VIII vollständig.
- ▶ Die Fortsetzung einer Hilfe bzw. erneute Gewährung auch für junge Volljährige ist nun nach § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII für die jungen Menschen eine Option, auf die sie verbindlich Anspruch haben.
- ▶ Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 41 Abs. 1, 2 und 3 SGB VIII in Verbindung mit § 36b SGB VIII für eine rechtzeitige und verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern verpflichtet.
- ▶ Es müssen nach § 41a SGB VIII verbindliche Nachbetreuungsangebote für Care Leaver:innen geschaffen werden.
- ▶ Der Gesetzgeber verpflichtet nach § 9a SGB VIII die Länder zur Schaffung unabhängiger Ombudsstellen, die eine unabhängige Beratung und Anlaufstelle für Beschwerden für junge Menschen gewährleisten.
- ▶ Öffentliche Jugendhilfeträger sind nach § 4a SGB VIII dazu aufgefordert, Selbstvertretungsstrukturen und Selbstorganisationen u.a. von Care Leaver:innen zu fördern und zu unterstützen.

Umsetzung rechtlicher Änderungen

Im Juni 2021 ist das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Die Gestaltung von Infrastrukturen zur Unterstützung junger Menschen sowie im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe ist im KJSG von zentraler Bedeutung. Die gesetzlichen Änderungen stärken die Rechte von Care Leaver:innen.

Auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung stellt die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen, bspw. mit Blick auf die Berufswege von Care Leaver:innen, in den Mittelpunkt der politischen Agenda.¹

Kommunen stehen somit vor weitgreifenden Veränderungsprozessen, um junge Volljährige zu unterstützen und sie auf dem Weg aus der stationären Jugendhilfe oder Vollzeitpflege in ein eigenständiges Erwachsenenleben nachhaltig zu unterstützen. Die rechtlichen Änderungen müssen nun in die Praxis umgesetzt werden. Hier kommt den öffentlichen und freien Trägern eine Schlüsselrolle zu.

Mit dem KJSG ergeben sich neue und verbindliche Aufgaben für die kommunale Jugendhilfelandtschaft. Im Folgenden werden acht „kommunale Baustellen“ beschrieben, die jetzt von der öffentlichen Jugendhilfe in Kooperation mit freien Trägern und nachgehenden Leistungserbringern anzugehen sind. Um Kommunen bei der Umsetzung dieser strukturellen Veränderungsprozesse zu unterstützen, sind zukunftsfähige Beratung und inhaltliche Begleitung sowie eine solide Finanzierung der kommunalen Haushalte wesentlich.

¹ Deutsche Bundesregierung 2021-2025 (2021): Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). S. 99. Abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>.

² vgl. auch Susanne Achterfeld, Friederike Knörzer, David Seltmann (2021): Kurzexpertise Careleaver – Übergänge in die Volljährigkeit. Änderungen durch das KJSG. Hildesheim: Universitätsverlag. <https://doi.org/10.18442/leavingcare-1>

1. Fachkräfte über neue Rechtsgrundlagen und Verfahrenswege informieren und weiterbilden

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sind neue gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen worden, die in Bezug auf die Hilfen für junge Volljährige und die Übergangspraxis aus der Kinder- und Jugendhilfe breit diskutiert und verankert werden sollten. Dazu müssen Fachkräfte umfassend über die neuen Handlungsorientierungen und Verbindlichkeiten informiert werden.

Inhaltlich brauchen die Fachkräfte einerseits grundlegendes Wissen über die veränderten Grundlagen und Perspektiven für die Hilfestellung. Dazu gehört etwa das Wissen um die Veränderungen und zeitlichen Entgrenzungen des Jugendalters, den Grundsatz einer rechtebasierten Kinder- und Jugendhilfe und den Auftrag, die Selbstbestimmung junger Menschen zu ermöglichen. Zum anderen müssen operative Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen vermittelt werden. Hier geht es etwa um den Anspruch junger Menschen auf Hilfen bis mindestens zum 21. Lebensjahr, das kooperative Arbeiten in Verantwortungsgemeinschaften mit nachgehenden Leistungsträgern sowie die rechtlichen Entwicklungen hin zur Etablierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Um dieses Wissen zu vermitteln und in den Arbeitsweisen der Praxis zu verankern, bedarf es strukturierter und anerkannter Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung auf kommunaler Ebene. Es bedarf stützender Angebote im Sinne von fokussierten Zusatzqualifikationen für die Unterstützung im Leaving Care Prozess. Kontinuierliche und nachhaltige Fort- und Weiterbildungskonzepte müssen geschaffen und verbindlich etabliert werden, um Fachkräfte für die Koordination und Begleitung nachhaltiger Leaving Care Prozesse zu qualifizieren.



2. Junge Menschen innerhalb sowie außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe über ihre Rechte aufklären

Der rechtebasierte und partizipative Ansatz in der Kinder- und Jugendhilfe darf kein abstraktes Idealbild sein. Junge Menschen sind Träger:innen unveräußerlicher (Grund)Rechte. Ihre Rechte müssen geschützt und umgesetzt werden.³ Ihre Partizipation muss als Grundprinzip des fachlichen Handelns mit Leben gefüllt und ausgestaltet werden. Dazu gilt es auf allen Ebenen der Hilfeverfahren – das heißt zum Beispiel bei der Beteiligung junger Menschen in ihrem Alltag, der aktiven Einbindung von Vertrauenspersonen in den Hilfeprozess, in der Hilfeplanung sowie durch die strukturelle Absicherung von Beschwerdemöglichkeiten – die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Eine regelmäßige Überprüfung und Evaluation der Möglichkeiten für junge Menschen, ihre Rechte einzufordern und zu erhalten, muss darüber hinaus etabliert werden. Hierzu können etwa kommunale Gremien als eine Art Beirat von „experts by experience“ geschaffen werden, die auch mit jungen Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besetzt sind.

Darüber hinaus muss kommunal die Verpflichtung zur Beratung von jungen Menschen in der Praxis gestärkt werden. Auch unabhängig von Konflikten und Notlagen muss es – wie auch vom KJSG nun angeregt – verbindliche und niedrigschwellige Beratungsstrukturen geben, die junge Menschen in Anspruch nehmen können. Diese Beratungsleistungen sollten den jungen Menschen auch unaufgefordert angeboten werden und müssen schriftlich einsehbar sein.

³ Zukunftsforum Heimerziehung (2011): Zukunftsimpulse für die „Heimerziehung“. Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten!. Frankfurt am Main, S. 18ff. Abrufbar unter: https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Zukunftsimpulse-Heimerziehung_Zukunftsforum-Heimerziehung_WEB.pdf

3. Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung als Grundorientierungen der Hilfen anerkennen



Was Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung in den Erziehungshilfen und im Prozess des Leaving Care genau bedeuten und welche Handlungsaufforderungen sich daraus insbesondere für Fachkräfte in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe ergeben, ist bisher wenig ausbuchstabiert. Hierfür müssen in den Kommunen unter Beteiligung von jungen Menschen Handlungsorientierungen entwickelt werden, die als Grundlage für die Erziehungshilfen und die Hilfeplangespräche dienen.

Eine wichtige Aufgabe in den Kommunen ist es, Kriterien für jugendgerechte und diskriminierungsfreie Hilfen sowie für die Unterstützung des selbstbestimmten Interagierens junger Menschen auszuarbeiten. Ein entsprechender Leitfaden muss auch politisch gestützt werden, indem er z. B. in den Jugendhilfeausschüssen abgestimmt und zum Grundsatz des jugendpolitischen Handelns in der Kommune sowie des pädagogischen Handelns bei den Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemacht wird.

Ebenso müssen Verfahren, Strukturen und Organisationsprozesse dahingehend befragt werden, inwieweit sie für junge Menschen spezifische Ausschlüsse von Teilhabemöglichkeiten in Bildung, Ausbildung, Freizeit und Arbeit mitproduzieren. Wo strukturelle Beschränkungen der Teilhabe junger Menschen sichtbar werden, gilt es umgehend und nachvollziehbar für junge Menschen Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beseitigen.

4. Verbindlichere Hilfe- und Übergangsplanung mit Blick auf Leaving Care verankern

Die Hilfe- und Übergangsplanung mit Blick auf den Prozess des Leaving Care ist durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gesetzlich verbindlicher geregelt. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch in der Praxis bislang noch nicht genügend spezifiziert. Konkrete Überlegungen in den Kommunen, wie die Einbindung nachgehender Leistungsträger oder sozialer Dienste erfolgen kann und wann dies sinnvoll initiiert wird, fehlen bislang vielerorts.

Gleichzeitig erhält die Perspektive der Hilfenetzwerke aber nicht erst mit dem sich ankündigenden Leaving Care Prozess eine Relevanz, sondern ist über den gesamten Hilfeprozess hinweg kontinuierlich zu beachten. Um die Übergänge von Care Leaver:innen verlässlich zu gestalten, ist die Hilfe- und Übergangsplanung als Schlüsselinstrument weiterzuentwickeln.

Hierfür sind Verfahren und verlässliche fachliche und institutionelle Kooperationen zu entwickeln, die sich zum Beispiel in der *gemeinsamen* Planung der Lebenswege von jungen Menschen ausdrücken können. Ein Beispiel hierfür sind die im europäischen Ausland etablierten „Pathway Plans“.⁴

Zudem sollten Verfahrensrichtlinien für die Schnittstellenarbeit der Fachkräfte entwickelt werden, wie dies etwa im Zuge des vom örtlichen Jugendhilfeausschuss verabschiedeten „Hildesheimer Übergangsmodells“⁵ geschehen ist. Es muss gewährleistet sein, dass diese Standards als Verfahrensgrundlage eingehalten und auch für die jungen Menschen transparent gemacht werden.

⁴ coram voice (2022): „What is a pathway plan?“. Abrufbar unter <https://coramvoice.org.uk/myrights/all-you-need-to-know-about-leaving-care/my-rights-as-an-eligible-child/what-is-a-pathway-plan/>.
⁵ Feyer, Jessica; Schube, Maria; Thomas, Severine (2020): Hildesheimer Übergangsmodell. Hildesheim: Universitätsverlag. Abrufbar unter <https://doi.org/10.18442/1133>.

5. Neue Infrastrukturen für Nachbetreuung schaffen

Durch die Gesetzesreform sind die Jugendhilfeträger nun verbindlich aufgefordert, Nachbetreuungsangebote nach dem Ende(!) der Erziehungshilfe zu schaffen und vorzuhalten. Diese beziehen sich explizit auf die Zeit nach der Hilfe – gemeint ist also z.B. nicht eine über die Jugendhilfe finanzierte *ambulante* Unterstützung nach der *stationären* Hilfe. Vielmehr meint Nachbetreuung die Schaffung von Angeboten für junge Menschen, *nachdem* sie die Jugendhilfe verlassen haben.

Nachbetreuung wird sich insofern nicht (nur) auf der Basis von ausklingenden stationären Hilfen, die im Rahmen von Fachleistungsstunden geleistet werden, umsetzen lassen. Es bedarf eigenständiger Infrastrukturen, die Care Leaver:innen mit dem Recht ausstatten, jederzeit wieder Hilfe in Anspruch zu nehmen und dafür barrierefreie Zugänge zu Anlaufstellen, zum Jugendamt, zu freien Trägern etc. zu erhalten. Somit sind neue Strategien zu konzipieren und umzusetzen, um junge Menschen nach der Beendigung der Jugendhilfe noch einmal zu kontaktieren. Es muss abgesichert werden, dass nachgefragt werden kann, ob weitere oder erneute Hilfebedarfe bestehen oder entstanden sind.

Die Schaffung von Infrastrukturen nach der Hilfe bedeutet aber auch, Ehemaligenfrühstücke, Care Leaver:innen Cafés oder andere Formen niedrigschwelliger Anlaufstellen zu etablieren und eine standardisierte Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen durch das Jugendamt im Zeitraum von 3-6 Monaten, nachdem sie:er die Hilfe verlassen hat, zu verankern. Ähnlich wie in Infrastrukturen im Kontext der Rehabilitation müssen diese Möglichkeiten niedrigschwellig und selbstverständlich zur Verfügung stehen, sodass junge Menschen gegebenenfalls notwendige weitere Hilfen auf einfachem und nicht-diskriminierendem Wege beantragen und erhalten können.



6. Verfahren für das Coming In und Coming Back gestalten



Im Zuge des Rechtsanspruchs auf „Coming Back“ und „Coming In“, den junge Menschen im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auch über die Volljährigkeit hinaus haben, müssen neue Verfahren gestaltet und Angebote vorgehalten werden. Im Gegensatz zur Ausgestaltung von Nachbetreuungsangeboten geht es hierbei um ganz konkrete Möglichkeiten, wirklich wieder in die Hilfe zurückzukehren bzw. diese auch nach dem 18. Geburtstag erstmalig in Anspruch zu nehmen. Jugendhilfe auch für junge Volljährige zu denken und zu gestalten wird damit eine wichtige kommunale Aufgabe.

Mit Blick auf die Option des „Coming Back“ müssen Initiativen unternommen werden, um jungen Menschen in der Stadt oder Region, in welcher ein junger Mensch im Hilfesetting gelebt hat, niedrigschwellig und schnell die Möglichkeit zu bieten, in ein Jugendhilfeangebot zurückzukehren. Dazu bedarf es Regelungen und stabile Finanzierungsmodelle in Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern, um passende Betreuungsmöglichkeiten auch kurzfristig vorzuhalten.

Mit der Möglichkeit des „Coming In“ erhalten beispielsweise Schnittstellen in der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Jobcenter eine wichtige Bedeutung. Wenn sich etwa im Leistungsbezug eines jungen Menschen nach SGB II Hilfebedarfe zeigen, die von einem Jugendamt bearbeitet werden müssten, bedarf es etablierter Verfahrens- und Kommunikationsabläufe. Gleichzeitig sind hierbei Vorkehrungen zu treffen, um den Schutz der persönlichen Daten der jungen Menschen zu gewährleisten. Die Kooperation zwischen Behörden sollte das Recht auf Bildung und die freie Wahl des Ausbildungsweges explizit stärken. Zudem wird die Unterstützung und Begleitung junger Volljähriger mit Beeinträchtigungen zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens und sozialer Teilhabe an Bedeutung gewinnen.

7. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten stärker institutionalisieren

Junge Menschen haben ein Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung und müssen innerhalb der Jugendhilfe verlässliche Möglichkeiten erhalten, mitzubestimmen, sich zu beschweren und mit ihren Anliegen gehört zu werden. Dazu müssen die notwendigen Strukturen in Jugendämtern und bei freien Trägern geschaffen werden.

Wichtig ist zudem, dass auf die Beschwerdestrukturen in jugendgerechter und verständlicher Weise hingewiesen wird. Dazu kann mit Flyern und auch mit digitalen Angeboten und Kontaktmöglichkeiten gearbeitet werden. Zudem ist die ombudtschaftliche Beratung vor Ort durch die öffentliche Jugendhilfe zu fördern und unter den jungen Menschen sowie innerhalb der Szene der freien Träger bekannter zu machen.

Neben der ombudtschaftlichen Beratung müssen kommunale Konzepte entwickelt werden, um auch und insbesondere im Übergang der jungen Menschen aus der Jugendhilfe mit den jungen Menschen Perspektiven für ihren weiteren Weg zu entwickeln. Jugendämter und freie Träger müssen intern, aber auch gegenüber nachgehenden Leistungsträgern die Wünsche und Bedarfe junger Menschen beispielsweise im Kontext von Bildung und Ausbildung als zentrale Orientierungspunkte des Unterstützungsprozesses anerkennen.

8. Selbstorganisation kommunal fördern und finanziell ausstatten

Die Förderung der Selbstorganisation von Care Leaver:innen reicht von der Unterstützung von Zusammenschlüssen junger Menschen innerhalb von Einrichtungen über die Schaffung von Synergien mit Jugend- und Heimräten bis hin zur anerkennenden Förderung und Zusammenarbeit auf Augenhöhe von und mit neuen und etablierten Initiativen und Vereinen von Care Leaver:innen.

Kommunen sind dazu aufgefordert, durch ideelle, materielle und finanzielle Formen der Unterstützung und Anerkennung Selbstorganisationen von Care Receiver:innen und Care Leaver:innen zu fördern. Förderung in diesem Sinne besteht beispielsweise in der Vermittlung von Kontakten, in der Bereitstellung von Räumen oder in der Übernahme von Kosten für Informationsmaterialien oder Veranstaltungen.

Zudem müssen politische Initiativen angestoßen und unterstützt werden, welche die Repräsentanz und Beteiligung von Care Leaver:innen in kommunalen Gremien verbessern. Es sollte ein fester Platz im Jugendhilfeausschuss und in anderen Gremien der kommunalen Jugendbeteiligung für Selbstvertretungsinitiativen vorgehalten werden.

Autor:innen:

Lea Heyer, Josef Koch, Wolfgang Schröer, Severine Thomas, Tabea Möller

im Rahmen des Praxisentwicklungsprojektes „Fachstelle: Leaving Care in der Kommune – Beratung und Infrastrukturentwicklung“ (gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke).

Hildesheim/Frankfurt Mai 2022





Kontakt

Dr. Severine Thomas

Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und
Organisationspädagogik

Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Tel.: +49 5121 883 11806

Tabea Möller

Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen
(IGfH)

Galvanistraße 30
60486 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 63 39 86 - 0

E-Mail: fslc@uni-hildesheim.de

www.fachstelle-leavingcare.de